OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603214/5/MS

Datum:
Linz, 3. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P A, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. J H und Dr. R M, X, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 1. Juli 2019, GZ: BHEFVerkR-2019-31732/6-AK, VerkR96-187-2019/EF wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage herabzusetzen war.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 60 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Juli 2019, GZ: BHEFVerkR-2019-31732/6-AK, VerkR96-187-2019/EF, wurde über Herrn P A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gegen § 98a Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage) verhängt und ihm folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker' der Marke Stinger angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Tatort: Gemeinde O, Autobahn Freiland, Richtung: W, bei km X, A1, Westautobahn;
Tatzeit: 13.12.2018, 14:00 Uhr

Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW, BMW X3 xDrive 20d F25 N 47, Schwarz"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses am 4. Juli 2019 zugestellte Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit von seinem Rechtsvertreter verfassten Schriftsatz vom 29. Juli 2019, eingebracht per E-Mail vom 30. Juli 2019, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu für den Fall der Bestätigung der Verwaltungsübertretung die Strafe, Zahlung von 2.000 Euro zuzüglich Kosten, maßgeblich herabzusetzen.

Begründend wurde vorgebracht § 98a Abs. 1 KFG sei aus objektiver Hinsicht nicht erfüllt, da der ggst. Radarblocker nicht funktionsfähig gewesen sei. Diesbezüglich werde zum Beweis der Funktionsunfähigkeit die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens beantragt. Weiters sei § 98a Abs. 1 KFG aus subjektiver Sicht nicht erfüllt, da der Einbau durch den Geschäftsführer der Fahrzeughalterin zu verantworten sei und der Beschwerdeführer über diesen Einbau nicht informiert worden sei, der Laserblocker sei für den Beschwerdeführer von außen nicht ersichtlich gewesen und für den Beschwerdeführer nicht wahrnehmbar, obwohl der Beschwerdeführer vor Inbetriebnahme des ggst. Fahrzeuges seiner Verpflichtung gemäß § 102 Abs. 1 KFG vollinhaltlich nachgekommen sei.
Darüber hinaus sei die Strafe weitaus überhöht, die Gründe für die Strafbemessung seien nicht nachvollziehbar, mildernd zu werten, dass der Beschwerdeführer den Laserblocker nicht am ggst. Fahrzeug angebracht habe und er auch keine Kenntnis über das Vorhandensein desselben hatte, er habe sich bei der Amtshandlung kooperativ gezeigt und sei interessiert gewesen, die Erhebungen voranzutreiben,

er sei bisher unbescholten, die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers hätten sich geändert, da dieser seit 30. April 2019 beschäftigungslos sei, darüber hinaus sei er für ein Kind sorgepflichtig.

Mit Schreiben vom 6. August 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Gleichzeitig wurde unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts beantragt, die ggst. Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 26. September 2019, an der der Beschwerdeführer selbst in Begleitung seines Rechtsvertreters teilnahmen. Als Zeuge wurde CI W einvernommen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 13. Dezember 2018, um 14.00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde O, Autobahn Freiland, Richtung W bei km X auf der A1, Westautobahn.

Zulassungsbesitzerin des ggst. Fahrzeuges ist die S C GmbH, X, L.

Der Zeuge führte Geschwindigkeitsmessungen mittels Lasermessgerät durch. Das ggst. Fahrzeug konnte trotz mehrerer Messversuche nicht gemessen werden. Im Messbereich befand sich nur das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug und wurde bei der Messung das vordere Kennzeichen anvisiert. Das Lasermessgerät funktionierte ordnungsgemäß.

Das ggst. Fahrzeug wurde in der Ausfahrt L angehalten und stellte sich bei der Kontrolle heraus, dass im Fahrzeug ein Laserblocker der Marke Stinger sowie ein Radarwarngerät verbaut waren, der Lenker baute an Ort und Stelle die Lasersensoren aus dem Fahrzeug aus.
Die Sensoren waren im Kühlergrill, der Kartenschlitz war im Fahrzeuginneren in der Mittelkonsole verbaut. Die sogen. Stinger-Card konnte bei der Kontrolle

(Nachschau im Fahrzeuginneren, im Handschuhfach und im Sicherungsbereich) nicht aufgefunden werden.
Der Laserblocker funktioniert auch dann, wenn sich die Stinger-Card nicht im Kartenschlitz befindet, sondern anderswo im Fahrzeug mitgeführt wird.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.600 bis 1.800 Euro und ist für seine Frau und ein Kind sorgepflichtig.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus der Aktenlage, insbesondere aus der Anzeige vom 23. Jänner 2019 und wurde weder die Lenkereigenschaft noch das Vorhandensein des Laserblockers in Abrede gestellt.
Dass es sich um ein Laserwarngerät handelt, ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Zeuge glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert hat, dass er mehrere Messversuche auf das ggst. Fahrzeug durchgeführt hat, diese jedoch zu keinem Messergebnis geführt haben, obwohl die Messung korrekt durchgeführt worden ist und auf dem Messgerät keine Fehlermeldung (E01 bis E03) angezeigt worden war, wie dies bei Messfehlern sonst der Fall ist. Dieser Umstand lässt jedenfalls darauf schließen, dass das im ggst. Fahrzeug verbaute Geräte ein Laserwarngerät ist.

Dass sich die Sensoren im Kühlergrill des Fahrzeuges im Nahbereich des Kennzeichens befunden haben, ergibt sich aus dem der Anzeige angeschlossenen Foto sowie aus den Aussagen des Zeugen als auch des Beschwerdeführers selbst.
Dass sich der Kartenschlitz im Bereich der Mittelkonsole befunden hat, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen, die vom Beschwerdeführer bestätigt wurde.
Dass die Karte während der Lenker- und Fahrzeugkontrolle nicht gefunden wurde, ergibt sich ebenfalls aus den übereinstimmenden Aussagen von Zeugen und Beschwerdeführer.

Der Antrag des Beschwerdeführers hinsichtlich der Funktionsfähigkeit einen Amtssachverständigen aus dem Bereich Verkehrstechnik beizuziehen, welcher die mangelnde Funktionsfähigkeit bzw. deren Ursache gutachtlich feststellen solle, wird abgewiesen, da es nach der Judikatur des VwGH nicht darauf ankommt, dass der Laserblocker eingesetzt wird und es tatsächlich zu einer Störung oder Beeinträchtigung kommt. Dass der Laserblocker der Marke Stinger in dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug verbaut war, steht aufgrund des geführten Beweisverfahrens fest und ist auch aufgrund der vom Zeugen durchgeführten mehrfachen Messungen, die kein Ergebnis brachten, davon auszugehen, dass der Laserblocker entgegen den Ausführungen in der Beschwerde auch funktionierte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: "beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen (VwGH 17.06.2019, Ra 2019/02/0069).

Ein Laserwarner ist ein Gerät, das geeignet ist technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.
Gegenständlich war trotz eindeutiger Funktionsfähigkeit des Lasermessgerätes eine Messung des ggst. Fahrzeuges nicht möglich. Nach oben zitierter Judikatur kommt es auch nicht darauf an, ob das Gerät in Betrieb war oder nicht und auch, ob es tatsächlich zu einer Störung oder Beeinflussung kam, ist nicht erforderlich, es reicht das bloße Anbringen bzw. Mitführen eines geeigneten Gerätes, was sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, aus.
Somit ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 98a KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Anbringen oder Mitführen eines Gerätes, das geeignet ist, die technische Verkehrsüberwachung zu stören oder zu beeinflussen, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass grundsätzlich zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Der Beschwerdeführer hat mangelndes Verschulden geltend gemacht und vorgebracht, dass das Gerät vom Fahrzeugeigentümer eingebaut worden war und er davon nichts gewusst hat, es sich beim ggst. Fahrzeug um eines aus dem Fahrzeugpool seines früheren Arbeitgebers gehandelt hat, er nicht nur dieses Fahrzeug gefahren habe, sondern auch andere aus dem Fahrzeugpool, er aber schon überwiegend dieses Fahrzeug gelenkt hat, ihm die Sensoren im Kühlergrill nie aufgefallen sind, genauso wenig wie der in der Mittelkonsole ausgelassene Kartenschlitz, da die Mittelkonsole immer als Ablage für diverse Gegenstände benutzt worden ist, wie etwa für Parkkarten, Fahrtenbücher, Ladegeräte etc., er schon vor Fahrtantritt das Fahrzeug auf seine Verkehrstüchtigkeit hin überprüft hat, wie die Kontrolle der Reifen und er das Fahrzeug von der Tiefgarage aus in Betrieb genommen hat.

Der Zeuge gab hinsichtlich der im Kühlergrill verbauten Sensoren an, dass diese leicht zu erkennen gewesen sind. Hierzu ist festzuhalten, dass der Zeuge als Polizeibeamter, der gezielt nach derartigen Vorrichtungen „gefahndet“ hat und mit diesen vertraut ist, natürlich ein wesentlich „geschulteres“ Auge hat als der Beschwerdeführer, für den im Kühlergrill eingebaute Sensoren nicht von weitem leicht zu erkennen sind.
Dennoch hat ein Lenker eines Kraftfahrzeuges sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass das von ihm in Betrieb zu nehmende Fahrzeug den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Da der Beschwerdeführer das Fahrzeug während seiner Tätigkeit beim Zulassungsbesitzer wiederkehrend vielfach gelenkt hat, hätten ihm bei der von ihm durchgeführten Kontrolle sowohl das Vorhandensein der Sensoren im Kühlergrill als auch das Vorhandensein des Kartenschlitzes bei gebotener Sorgfalt auffallen müssen und hätte beim Zulassungsbesitzer Erkundigungen einholen müssen, worum es sich bei der von ihm vorgefundenen Ausstattung des ggst. Fahrzeuges handelt. Schenkt man den Angaben des Beschwerdeführers Glauben, dass ihm weder Sensoren noch Kartenschlitz aufgefallen sind, ist ihm doch vorzuwerfen, dass ihm diese beiden Bestandteile des Laserwarners bei gebotener Sorgfalt bei der Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt hätten auffallen müssen, ist insofern ist die ggst. Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch vorwerfbar, da seine Rechtfertigung nicht geeignet war, darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx, abgerufen am 11. Dezember 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit.
Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7

FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass nach der glaubwürdigen Verantwortung des Beschwerdeführers von keiner vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen ist. Jedoch war dieser, wie bereits oben angeführt, dazu verpflichtet, sich vor Inbetriebnahme davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug den Bestimmungen des KFG 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.
Die seit 14. Jänner 2017 geltende Bestimmung des § 98a KFG 1967 verbietet sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer das Anbringen und das Mitführen von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an bzw. in Kraftfahrzeugen. Wird davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer vor Antritt der Fahrt eine Fahrzeugüberprüfung durchgeführt hat, so hat er diese jedoch nicht in der erforderlichen Genauigkeit/Sorgfalt durchgeführt und hat er somit in Kauf genommen, dass er ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, das nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es liegt somit ein minderer Grad des Verschuldens, in Form einer unbewussten Fahrlässigkeit, vor.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchstgeschwindigkeiten bewusst zu missachten, womit genau jener Erfolg herbeigeführt wird, den die übertretene Norm pönalisiert.

Zu den Einkommensverhältnissen ist festzuhalten, dass sich diese dahingehend geändert haben, als der Beschwerdeführer nach kurzer Zeit der Arbeitslosigkeit nunmehr wieder in einem Beschäftigungsverhältnis ist und nach seinen Angaben über ein monatliches Einkommen von 1.600 bis 1.800 Euro Nettoeinkommen verfügt und er neben den von der belangten Behörde berücksichtigten Sorgepflichten für ein Kind auch für seine Ehefrau sorgepflichtig ist.
Da die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Entscheidung zugrunde zu legen ist, ist die geänderte Einkommenssituation der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Mildernd hat die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt, als erschwerend wurde kein Umstand berücksichtigt.

Dass sich der Beschwerdeführer in der Amtshandlung mit dem Zeugen kooperativ verhalten hat, stellt entgegen den Ausführungen in der Beschwerde keinen unter § 34 Abs. 1 StGB subsumierbaren Milderungsgrund dar, sondern war die Bereitschaft an der Amtshandlung mitzuwirken, indem etwa an Ort und Stelle die Sensoren ausgebaut wurden, ein unabdingbares Erfordernis, um mit dem Fahrzeug weiterfahren zu können. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind weder weitere Milderungsgründe noch ein Erschwerungsgrund hervorgekommen.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor. Die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Unter Berücksichtigung der geänderten Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers, des geringen Grades des Verschuldens und seiner Unbescholtenheit erscheint die mit 2.000 Euro festgesetzte Geldstrafe, die 40 % der möglichen Höchststrafe darstellt, nicht unbeträchtlich. Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände und aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer als Ersttäter einzustufen ist, ist eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar und ist gegenständlich eine Geldstrafe von 600 Euro als tat- und schuldangemessen zu betrachten.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreichen wird, um ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur sorgfältigen Überprüfung der von ihm gelenkten Fahrzeuge anzuhalten im Hinblick darauf, dass diese den Vorgaben des KFG und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, um so zu verhindern, dass er noch einmal ein Fahrzeug lenkt, in welchem Vorrichtungen angebracht oder mitgeführt werden, die geeignet sind die technische Einrichtung zur Verkehrsüberwachung zu stören oder zu beeinflussen.
Darüber hinaus ist die Verhängung der Geldstrafe in der nunmehr festgesetzten Höhe auch aus generalpräventiven Gründen geboten, soll doch der Bevölkerung vor Augen geführt werden, dass die Vornahme der nach § 102 Abs. 1 KFG vorgeschriebenen Kontrolle des zu lenkenden Fahrzeuges in nur oberflächlicher Weise nicht schuldbefreiend zu wirken vermag.
Auch diese beiden Umstände sind bei der Strafbemessung zu berücksichtigen und verhindern eine weitere Reduzierung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe.

Der Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG steht schon die Tatsache entgegen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering ist.

Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ist aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls zu reduzieren und beträgt

nunmehr gemäß § 64 Abs. 2 VStG 60 Euro (das sind 10 % der neu bemessenen Geldstrafe).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (wie oben zitiert) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß